

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/908, 18/1418 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG)**

##### **A. Problem**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen haben die Mitgliedstaaten zu treffen. Den Mitgliedstaaten stehen mehrere Optionen zur Verfügung, die von dem in der Verordnung geregelten Grundmodell abweichen können.

##### **B. Lösung**

Als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung sollen in dem Zeitraum 2015 bis 2019 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Regionale Unterschiede beim Wert der Direktzahlungen, die im Rahmen der bisherigen Betriebsprämienregelung bestanden, sollen bis 2019 beseitigt werden. Es soll eine schrittweise bundesweite Angleichung des Wertes für die Zahlungsansprüche je Hektar für die Basisprämie erreicht werden. Die neu eingeführten Direktzahlungen sollen von Anfang an in bundesweit einheitlicher Höhe gewährt werden.

Zum einen sollen im Rahmen der Regelungen dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden durch Zahlungen honoriert werden. Insbesondere soll so ein wirksamer Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlandes gewährleistet werden. Zum anderen sollen die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Flächen als ökologische Vorrangflächen in möglichst hohem Maße flexibel bleiben können.

Im Gegensatz zu der im Recht der Europäischen Union (EU) vorgesehenen Herabsetzung oder Streichung der Zahlungen für sehr große Betriebe wird die durch die Verordnung als alternative Möglichkeit vorgesehene Umweltverteilungsprämie für die ersten Hektare fortgeführt, welche bereits 2014 in Deutschland eingeführt wurde.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, besteht keine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung mit den vorgesehenen Elementen.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Maßnahmen werden vollumfänglich aus EU-Mitteln finanziert.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die von den Regelungen in diesem Gesetz betroffenen Direktzahlungen bereits durch das zugrunde liegende unmittelbar geltende EU-Recht hervorgerufen. Durch dieses Gesetz entsteht Erfüllungsaufwand im Wesentlichen für die damit eingeführte fakultative Umverteilungsprämie.

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

In der Annahme, dass alle Betriebsinhaber die Umverteilungsprämie beantragen werden, wird der jährliche Erfüllungsaufwand auf 531 300 Euro geschätzt.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

##### **1. Bund**

Soweit auf Bundesebene andere Maßnahmen als der Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, werden diese teilweise IT-gestützt vorbereitet und im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung ohne nennenswerten Mehraufwand erledigt werden. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Ermittlung von verschiedenen Beträgen oder Werten nach gesetzlich festgelegten eindeutigen Vorgehensweisen aufgrund von Meldungen der Länder und deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

## 2. Länder

Für den Vollzug insgesamt und insbesondere die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche je Betriebsinhaber kommen bestehende, für das neue System der Direktzahlungen ab 2015 weiterzuentwickelnde IT-Anwendungen zum Einsatz. Der zusätzliche Aufwand für die Fortführung der Umverteilungsprämie, für die Kleinerzeugetregelung und die weiteren in dem Gesetz geregelten Pflichten für die Länder, insbesondere die Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird begrenzt sein. Er kann nach Aussage der Länder derzeit nicht genau beziffert werden. Dagegen stehen Einsparungen für die Kontrolle der Teilnehmer an der Kleinerzeugetregelung, die von Cross-Compliance- und den Greening-Vorschriften befreit sind.

## F. Weitere Kosten

Das Vorhaben betrifft Regelungen für produktionsentkoppelte Zahlungen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/908, 18/1418 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland, das in den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Gebieten belegen ist, ist umweltsensibles Dauergrünland, soweit die Gebiete am 1. Januar 2015 in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) eingetragen sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils“ werden durch die Wörter „des Erhaltes des Dauergrünlandes“ ersetzt.

2. In § 16 werden die Absätze 3 und 4 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Dauergrünland darf nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird erteilt

1. im Fall von Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entstanden ist,
2. im Fall von anderem Dauergrünland als dem in Nummer 1 genannten, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist,
3. im Fall von anderem Dauergrünland als dem in den Nummern 1 und 2 genannten, wenn in derselben Region nach Absatz 1 eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland angelegt wird.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 ist Dauergrünland, das auf Grund

1. von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden oder
2. von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands zur Durchführung des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung oder des Artikels 96 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung

angelegt worden ist, Dauergrünland im Sinne des Satzes 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 2 Nummer 3 wird die Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn dies

1. aus Gründen des öffentlichen Interesses oder
2. zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes

erforderlich ist. Eine Genehmigung nach Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, wird jedoch nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

(4) Sobald der nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 ermittelte Dauergrünlandanteil in einer Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zu dem nach Absatz 2 Satz 2 bekanntgemachten Referenzanteil abgenommen hat, macht die zuständige Behörde dies im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 4 dürfen in der betroffenen Region keine Genehmigungen nach Absatz 3 mehr erteilt werden, soweit in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 17 Absatz 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 3 und 5“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen für die Genehmigung nach § 16 Absatz 3 über

1. ergänzende Regelungen für die Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle in derselben Region nach § 16 Absatz 1,
2. das Verfahren.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass Dauergrünland im Fall des § 16 Absatz 5 mit Genehmigung umgewandelt werden darf und Vorschriften über die Erteilung der Genehmigung für eine oder mehrere der in § 16 Absatz 3 Satz 2 bis 4 genannten Fallgestaltungen zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere umfassen

1. weitere Voraussetzungen für die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland,
2. Vorschriften über die Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle in derselben Region nach § 16 Absatz 1,
3. Vorschriften über das Verfahren.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Rückumwandlung anderer umgewandelter Dauergrünlandflächen als der in § 15 Absatz 1 genannten Dauergrünlandflächen, soweit die Umwandlung entgegen § 16 Absatz 3 oder 5 oder entgegen einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder 3 erfolgt ist.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 2 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 und einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 5 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Gesamthektarfläche der im Umweltinteresse genutzten Flächen des Betriebs nach Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind die in Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013\* bezeichneten Werte.

(3) Eine Fläche der in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenart ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 5 Nummer 1 hinsichtlich weiterer Kriterien dann als im Umweltinteresse genutzte Fläche anzusehen, wenn

1. dort im Antragsjahr nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel noch Klärschlamm eingesetzt werden,
2. im Fall der Einsaat einer Kulturpflanzenmischung diese aus mindestens zwei Arten besteht und
3. im Fall der Aussaat einer Kulturpflanzenmischung diese nach der Ernte der Vorkultur im selben Kalenderjahr und spätestens am 1. Oktober erfolgt.

(4) Eine Fläche der in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenart ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 5 Nummer 1 hinsichtlich weiterer Kriterien dann als im Umweltinteresse genutzte Flächen anzusehen, wenn nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut wird.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Heranziehung von Umrechnungsfaktoren zur Berechnung der Gesamthektarfläche der im Umweltinteresse genutzten Flächen des Betriebs.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 gilt bei Flächen der in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenart für Kriterien hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln mit der Maßgabe, dass nur Regelungen für die vorbezeichnete Flächenart getroffen werden, die eine Startdüngung und Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis zulassen.“

Berlin, den 21. Mai 2014

#### **Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Gitta Connemann**  
Vorsitzende

**Hermann Färber**  
Berichterstatler

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichterstatler

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatlerin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichterstatler

---

\* Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird mit der delegierten Verordnung der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (veröffentlicht als Ratsdokument 7646/14 + ADD1 vom 12. März 2014) neu gefasst werden. Einwände gegen diese delegierte Verordnung haben weder das Europäische Parlament noch der Rat erhoben.

## **Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 26. Sitzung am 3. April 2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/908** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das System der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik grundlegend reformiert und an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Wesentliche Elemente sind eine noch engere Bindung der Direktzahlungen an Umweltleistungen und die Stärkung des Prinzips „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“.

Bei der nationalen Umsetzung sollen nach Vorstellung der Bundesregierung die bestehenden Spielräume im Hinblick auf das Ziel einer vielfältigen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft genutzt werden. Damit soll auch ein Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung ländlicher Räume geleistet werden.

Im Hinblick auf diese Ziele sieht der Gesetzentwurf folgende Eckpunkte vor:

Für die Jahre 2015 bis 2019 sollen 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.

Im Rahmen der bisherigen Betriebsprämienregelung bestehen laut Bundesregierung bisher noch regionale Unterschiede beim Wert der Direktzahlungen. Wie bei der bisherigen Betriebsprämienregelung gelten für die Betriebsinhaber auch im neuen System der Basisprämie die Vorschriften zur Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bundeseinheitlich. Im Rahmen der neuen Regelung, die als allgemeine Einkommensstützung auch die vielfältigen Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft berücksichtigt, soll eine schrittweise Annäherung zu einem bundesweit einheitlichen Wert für die Zahlungsansprüche je Hektar für die Basisprämie erfolgen.

Kernstück der Reform ist laut Aussagen der Bundesregierung die Bindung der Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen, das sogenannte Greening. Im Rahmen der nationalen Umsetzung sollen hier zum einen vom EU-Recht verlangte Regelungen für einen wirksamen Schutz insbesondere des umweltsensiblen Dauergrünlandes getroffen werden. Zum anderen soll bei den ökologischen Vorrangflächen den Landwirten ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Elemente gewährt und eine nachhaltige Nutzung im Sinne der Zielsetzung des „Greening“ der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen ermöglicht werden. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes soll auf die Anwendung des Äquivalenzansatzes verzichtet werden.

Die im EU-Recht vorgesehene Kürzung oder Kappung der Zahlungen für sehr große Betriebe soll nach den im Gesetzentwurf dargelegten Vorstellungen in Deutschland nicht zur Anwendung kommen, da dies einseitig die vergleichsweise großen landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern belasten würde. Stattdessen soll die als Alternative mögliche und in Deutschland bereits 2014 eingeführte Umverteilungsprämie für die ersten Hektare im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems fortgeführt werden. Dadurch erhalten kleine und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung und es wird weiterhin ein Ausgleich für den Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung gewährt.

Ein weiteres wesentliches Element der Reform des Direktzahlungssystems ist die obligatorische Junglandwirteförderung über eine eigenständige Direktzahlung. Hier soll die EU-rechtlich maximal zulässige Förderobergrenze von 90 Hektar ausgeschöpft werden.

Schließlich soll nach Auffassung der Bundesregierung durch Anwendung einer vereinfachten Regelung für Kleinerzeuger ein Beitrag zur Begrenzung des mit der Reform verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes geleistet werden.

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/908 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 18/1418 zu entnehmen.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nichtbeteiligung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/908 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### 1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 8. Sitzung am 7. April 2014 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/908 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung wurde den geladenen Sachverständigen vorab ein Fragenkatalog mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Diese dem Ausschuss vor der öffentlichen Anhörung übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen –18(10)052-A, 18(10)052-B, 18(10)052-C, 18(10)052-D, 18(10)052-E, 18(10)052-F und 18(10)052-G – erschienen.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

#### Interessenvertreter und Institutionen

- AbL – Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V., Herr Ulrich Jasper
- Bundesverband Berufsschäfer e. V., Herr Günther Czerkus
- Deutscher Bauernverband e. V., Herr Werner Hilse
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Minister Dr. Hermann Onko Aeikens.

#### Einzelsachverständige

- Herr Jochen Dettmer, Bundesgeschäftsführer NEULAND e. V.
- Prof. Dr. Folkhard Isermeyer, Präsident des Thünen-Instituts
- Prof. Dr. Johannes Isselstein, Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung, Universität Göttingen.

Die Sachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Die **AbL – Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.**, vertreten durch Herrn Ulrich Jasper, kritisierte den Gesetzentwurf der Bundesregierung als zu wenig ambitioniert und unflexibel. Insgesamt sei schon genug Dauergrünland verloren gegangen. Jede geplante Umwandlung von Dauergrünland sollte unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Auch sollten die Kriterien schärfer gefasst werden und nur



solche Flächen als ökologische Vorrangflächen zur Förderung anerkannt werden, die einen Beitrag zum Stopp und zur Umkehr des anhaltenden Verlustes der Artenvielfalt leisten. Daher seien Zwischenfrüchte, wie z. B. die Maismonokultur mit Grasuntersaat, aus der Liste der ökologischen Vorrangflächen herauszunehmen.

Der **Bundesverband Berufsschäfer e. V.**, vertreten durch Herrn Günther Czerkus, hob die Bedeutung der Direktzahlungen für die Schäfer und Ziegenhirten hervor. Ohne die Agrarunterstützung könnten die Schäfer bei der Bewirtschaftung von Extensivgrünlandstandorten nicht bestehen. Die Leistung der Pflege des Grünlandes für die Gesellschaft sollte in Zukunft deshalb stärker aus den Fördermitteln des ländlichen Raumes honoriert werden. Laut EU-Vorgaben sei dies bisher nicht möglich, sollte für die Zukunft aber berücksichtigt werden, wenn die Schafherden dem Strukturwandel nicht zum Opfer fallen sollen. Außerdem sei für den Trinkwasserschutz ein Umbruchverbot, um den Dauerbestand des Grünlandes zu erhalten, festzuschreiben.

Der **Deutsche Bauernverband e. V.**, vertreten durch Herrn Werner Hilse, stellte fest, dass Dauergrünland nicht gleich Grünland sei. In einigen Regionen Deutschlands seien viele neue Grünlandflächen entstanden, sodass die jetzige Abgrenzung nicht den Kern treffe und zu viele Schutzgebiete in den verschiedenen Regionen nach unterschiedlichen Kriterien erstellt würden. Eine Grünlanderneuerung müsse im Sinne einer kostendeckenden Bewirtschaftung und der Umbruch der Grasnarbe weiter möglich sein, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Insbesondere bei der Milchtierhaltung sei die ökonomische Nutzung des Grünlandes von großer Bedeutung. Zum Zwecke des Pflanzenschutzes müsse auch auf ausgewiesenem Grünland eine Herbizidanwendung möglich sein.

Das **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt**, vertreten durch seinen Minister, Herrn Dr. Hermann Onko Aeikens, führte aus, dass der Grünlandumbruch unter anderem erforderlich sei, wenn falsche Pflanzengesellschaften vorliegen würden. Die Orientierung müsse daran erfolgen, was für die Praxis zuträglich ist und auch Akzeptanz findet. Milchviehbetriebe seien auf leistungsfähige Grünlandbewirtschaftung angewiesen. Landwirte sollten diese Bedingungen durch Bewirtschaftung beeinflussen können. Die Beschränkung eines Grünlandumbruchverbots auf Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete sei sinnvoller, als auf eine umfassende Ausweitung auf Natura 2000-Flächen zu setzen. Durch die Umsetzung der EU-Vorgaben sei mit 15 bis 20 Prozent Mehrverwaltungsaufwand für die Bundesländer zu rechnen.

Der **Einzelverständige Jochen Dettmer** hielt die Vorschrift für sinnvoll, das gesamte Grünland in Natura 2000-Gebieten zu umweltsensiblen Grünland zu erklären, damit seien Vogelschutzflächen inbegriffen. Über den Gesetzentwurf hinaus sei mehr Umweltschutz und Unterstützung des ländlichen Raumes beim Strukturwandel mithilfe der Mittel für die Direktzahlungen notwendig. Zudem seien die mit dem Dauergrünland entstehenden Ökosystemdienstleistungen förderlich für die Landwirtschaft. Für die Zukunft müsse die Umschichtung der Förderung von der 1. in die 2. Säule offensiv forciert werden.

Der **Einzelverständige Prof. Dr. Folkhard Isermeyer** bezeichnete es als unglücklich, dass die EU-Vorgabe ausschließlich Grünlandflächen innerhalb der Natura 2000-Flächen als sensibel definiert. Natura 2000-Flächen umfassten Schutzgebiete in Europa, die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden, viele sensible Grünlandflächen lägen jedoch außerhalb solcher Flächen. Es sei im Interesse des Grünlandsschutzes und damit der Artenvielfalt sowie einfacher zu handhaben, generell ein Umwandlungsverbot von Grünlandflächen zur Umnutzung als Ackerflächen zu erlassen. Ein generelles Umbruchverbot sei jedoch nicht zu begrüßen, da ein Umbruch teilweise notwendig sei. Er betonte zusätzlich das Erfordernis einer ökologischen Begleitforschung.

Der **Einzelverständige Prof. Dr. Johannes Isselstein** machte deutlich, dass für Grünland eine unterschiedliche Wertigkeit gelte und damit ein differenzierter Umgang in der Frage nach einer Erlaubnis für den Umbruch. Ältere Grasnarben seien ökologisch viel wertvoller als jüngere. Die Neuaussaat nach dem Pflügen lasse diese durch den Umbruch zerstörte Vielfalt nicht kurzfristig wiederherstellen. Für den Landwirt sei aber solch eine Behandlung des Grünlandes von Vorteil, weil dadurch die Ertragsfähigkeit und die Futterqualität kurzfristig deutlich verbessert werde. Der Erhalt von jeglichem Grünland sei von Bedeutung, denn generell biete es eine dreifach höhere Vielfalt an Flora und Fauna im Vergleich zum Ackerland. Eine Verbesserung des Zustands von Grünland könne auch durch andere Maßnahmen als einen Umbruch herbeigeführt werden, etwa durch Nachsaaten.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 7. April 2014 sind in die Beratungen des Ausschusses mit eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öf-

fentlichen Anhörung sowie der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)) zugänglich.

## 2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/908 in seiner 11. Sitzung am 21. Mai 2014 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)097 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung drei Änderungsanträge – Ausschussdrucksache 18(10)091, Ausschussdrucksache 18(10)093 und Ausschussdrucksache 18(10)094 – ein, die folgenden Wortlaut hatten:

Ausschussdrucksache 18(10)091

*Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen:*

### *§ 15 Dauergrünland in bestimmten Gebieten*

*Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

*Die Wörter „wird ermächtigt,“ werden ersetzt durch „bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“. Die Wörter „zu bestimmen“ werden ersetzt durch „4. weitere Gebiete nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.*

*Absatz 3 erhält somit folgende Fassung:*

*(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft **bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** zur Gewährleistung des Schutzes von ökologisch wertvollem Dauergrünland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als weitere sensible Gebiete nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013*

*1. Moor- und Anmoorflächen,*

*2. Überschwemmungsgebiete,*

*3. erosionsgefährdete Flächen*

*4. weitere Gebiete nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.*

### *Begründung*

*Eine Streichung der Verordnungs-Ermächtigung ist sowohl aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes, des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes als auch zur Vermeidung unnötiger und bürokratischer Hürden im Falle einer notwendigen Anpassung nach einer Evaluierung, abzulehnen. Vielmehr ist der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Bestimmung weiterer umweltsensibler Gebiete im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium verbindlich vorzusehen. Im Wege dieser Rechtsverordnung sollte eine Anpassung der Gebietskulisse für umweltsensibles Dauergrünland auch in den Folgejahren möglich bleiben. Die EU-Verordnung Nr. 1307/2013 ermöglicht solche Anpassungen der Kulisse im weiteren Zeitablauf aus gutem Grund.*

Ausschussdrucksache 18(10)093

*Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen:*

### *§ 18 Flächennutzung im Umweltinteresse*

*Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

*In Satz 1 wird nach der Angabe „Artikel 46 Absatz 2“ die Angabe „Buchstabe a bis h und j“ eingefügt. Als Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Klärschlamm sowie von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf Flächen nach Buchstabe j und auf Flächen, die durch Erlass einer Verordnung nach Absatz 2 als Flächennutzung im Umweltinteresse zusätzlich anerkannt werden, ausgeschlossen.“*

*Absatz 1 Satz 1 erhält damit folgende Fassung:*

*Im Umweltinteresse genutzte Flächen sind vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 2 Nummer 1 oder 2 die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a bis h und j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenarten. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Klärschlamm ist insbesondere auf Flächen nach Buchstabe j und auf Flächen, die durch Erlass einer Verordnung auf Grund des Absatzes 2 als Flächennutzung im Umweltinteresse zusätzlich anerkannt werden, ausgeschlossen.*

*Begründung*

*Das Greening muss ökologisch wirksam umgesetzt werden. Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (insbesondere Erwägungsgrund Nr. 44) sollen im Umweltinteresse genutzte Flächen vorrangig der Verbesserung der Biodiversität in den Betrieben dienen. Flächen mit Zwischenfruchtanbau (Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) können zwar dem Ressourcenschutz (Beitrag zur Verringerung des Nitrataustrags; Bodenverbesserung) dienen, weshalb der Zwischenfruchtanbau bereits fester Bestandteil der guten fachlichen Praxis ist, unter anderem zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Zwischenfruchtanbau findet daher bereits in großem Flächenumfang statt. Zwischenfruchtanbau leistet aber nur einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Biodiversität. Eine Anerkennung von Zwischenfruchtanbau als Flächennutzung im Umweltinteresse lässt daher sowohl aufgrund der Flächenausdehnung als auch aufgrund der Wirkung keine Verbesserung der Biodiversität in Deutschland erwarten. Zudem würde aufgrund der hohen wirtschaftlichen Attraktivität von Zwischenfruchtanbau im Vergleich zu den anderen nach der EU-Verordnung möglichen Flächennutzungen im Umweltinteresse eine Anerkennung von Zwischenfrüchten dazu führen, dass vor allem Zwischenfruchtanbau auf ökologischen Vorrangflächen stattfinden würde. Das ginge auch zulasten des Anbaus von Leguminosen. Ein Beitrag des Greenings zur Eiweißstrategie der Bundesregierung würde somit verhindert.*

*Eine Aufnahme der Zwischenfrüchte und Untersaaten in die Liste der Flächennutzungen im Umweltinteresse würde ferner sogar den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor der Einsaat der Folgefrucht im Frühjahr (insbesondere Mais) auf solchen „ökologischen Vorrangflächen“ zulassen, d.h. auch den Einsatz von Totalherbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat. Damit würde jeder Beitrag zur Steigerung der Biodiversität im Ansatz zerstört.*

*Im Rahmen der Durchführung der Direktzahlungen löst eine Anerkennung von Herbst- bzw. Winterzwischenfrüchten als Flächennutzung im Umweltinteresse zudem einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus, u. a. auf Grund eines zusätzlich erforderlichen Kontrolltermins im Winterhalbjahr.*

*Aus den genannten Gründen soll Zwischenfruchtanbau und Untersaaten nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen anerkannt werden.*

*Um den Anbau einzelner spezifischer Zwischenfruchtgemenge, die aufgrund ihrer besondere Artenzusammensetzung und frühen Aussaattermine einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten können, dennoch als Flächennutzung im Umweltinteresse anerkennen zu können, sollte die nach § 17 Absatz 2 vorgesehene Rechtsverordnung die Ermächtigung zur Festlegung entsprechender Detailregelungen umfassen. Das sollte auch aus rechtssystematischen Gründen in einer Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden.*

*Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Klärschlamm widerspricht der Zielsetzung, durch die besondere Flächennutzung im Umweltinteresse die Biodiversität auf den Flächen zu erhöhen. Artikel 45 der Delegierten Verordnung der EU-Kommission Nr. C(2014) 1476 vom 11.03.2014 weist bei Flächen mit stickstofffixierenden Pflanzen (Leguminosen) und mit Zwischenfruchtanbau ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten hin, „zusätzliche Bedingungen festlegen, insbesondere hinsichtlich der Erzeugungsverfahren“, mithin auch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu untersagen. Es ist daher dringend angebracht, mindestens bei diesen Flächenarten im Umweltinteresse den Einsatz dieser Mittel auszuschließen.*

Ausschussdrucksache 18(10)094

*Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen:*

*§ 18 Flächennutzung im Umweltinteresse*

*Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:*

*Vorangestellt wird „die Einstufung weiterer in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenarten als Flächennutzung im Umweltinteresse sowie über“. Hinter die Angabe „der in Absatz 1 genannten“ wird „und der nach diesem Absatz bestimmten“ eingefügt.*

*Absatz 2 Nr. 1 erhält damit die Fassung:*

*1. die Einstufung weiterer in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenarten als Flächennutzung im Umweltinteresse sowie über die Festlegung weiterer Kriterien für die Einstufung der in Absatz 1 genannten und der nach diesem Absatz bestimmten Flächenarten als im Umweltinteresse genutzte Flächen,*

*Begründung*

*Eine generelle Einstufung von Zwischenfrüchten als Flächennutzung im Umweltinteresse entspricht nicht der Zielsetzung der EU-Verordnung 1307/2013, mit den ökologischen Vorrangflächen die Biodiversität zu erhöhen. Um den Anbau einzelner spezifischer Zwischenfruchtgemenge, die aufgrund ihrer besonderen Artenzusammensetzung und frühen Aussaattermine einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten können, dennoch unter bestimmten Bedingungen als Flächennutzung im Umweltinteresse anerkennen zu können, sollten im Zuge der Rechtsverordnung die Einstufung solcher näher bestimmten Flächenarten als Flächennutzung im Umweltinteresse im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium und mit Zustimmung des Bundesrates ermöglicht werden.*

Die Fraktion DIE LINKE. brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)090 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*I. Der Ausschuss stellt fest:*

*Die neue Förderperiode der Agrarpolitik der Europäischen Union (EU) bis zum Jahr 2020 soll dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz der EU-Agrarzahungen an die Agrarbetriebe und andere Akteurinnen und Akteure in den ländlichen Räumen zu erhöhen. Daher muss sie den Anspruch „öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen“ umsetzen. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) muss zu einer sozialeren und ökologischeren Agrarwirtschaft beitragen und sichern, dass in der EU vitale, vielfältige und zukunftsfähige ländliche Regionen erhalten bleiben.*

*Diesem Anspruch wird die nun abgeschlossene GAP-Reform nur ansatzweise gerecht. Doch der von der EU-Kommission eingeschlagene Weg ist ein Schritt in die richtige Richtung. Durch das so genannte Greening werden erstmals bereits aus der ersten Säule (Direktzahlungen) konkrete ökologische Leistungen durch EU-Agrarzahungen honoriert. Das unterstützt Agrarbetriebe, die durch ihr Wirtschaften einen konkreten Beitrag zum Artenschutz in der Agrarlandschaft, zu mehr Klimaschutz und zum Schutz der Gewässer leisten. Gerade die zusätzlichen Anforderungen, die die Einrichtung ökologischer Vorrangflächen mit sich bringen, sollten als Potenzial für Landbewirtschaftung im größeren Einklang mit der Natur umgesetzt und nicht als Behinderung verstanden werden. Sie bieten die Möglichkeit, die Agrarlandschaft wieder vielfältiger zu gestalten und damit der GAP zu mehr gesellschaftlicher Akzeptanz zu verhelfen.*

*II. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf,*

*sicher zu stellen, dass ökologische Vorrangflächen wirtschaftlich genutzt werden können und auch dann einen Beitrag zu mehr biologischer Vielfalt, Gewässer- und Klimaschutz leisten. Deshalb ist der Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auszuschließen;*

*sicher zu stellen, dass die ökologischen Vorrangflächen in einem direkten räumlichen Bezug zur Betriebsstätte stehen und so angelegt werden, dass sie die Wiedervernetzung für die regionaltypische Flora und Fauna in der Agrarlandschaft befördern;*

*die Wirksamkeit aller Greening-Maßnahmen hinsichtlich ihres Beitrages zum Arten-, Biotop-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz wissenschaftlich zu begleiten und spätestens zur Mitte der Förderperiode unabhängig evaluieren zu lassen. Im Falle der Nichterfüllung der europäischen Zielvorgaben sind die Vorgaben entsprechend zu ändern (z. B. Bewirtschaftungsanforderungen anpassen, Konversionsfaktoren*

ändern, Ausschluss bestimmter Elemente von der Liste der anrechenbaren ökologischen Vorrangflächen);

die Umwandlung von Grün- in Ackerland zu verhindern oder zumindest zu erschweren und seine Weidenutzung zu fördern;

zu regeln, dass Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten nur dann als besonders umweltsensibel eingestuft wird, wenn das Grünland in einem direkten Zusammenhang mit dem Schutzziel des Schutzgebietes steht (z. B. im FFH-Gebiet). Für über diese Gebietskulisse hinausgehende Nutzungseinschränkungen ist im Rahmen der zweiten Säule ein finanzieller Erschwernisausgleich zu prüfen;

eine Beweidungsprämie für kleine Wiederkäuer wieder einzuführen und einen Vorschlag vorzulegen, wie extensive Tierhaltungsformen, die für den gesellschaftlich gewollten Erhalt der Kulturlandschaft notwendig sind, besser unterstützt werden können;

zu regeln, dass unter „aktiver Landwirt“ diejenigen verstanden werden, die eine aktive Landbewirtschaftung als Agrarbetrieb betreiben und damit Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten oder eine Pferdepension betreiben oder Deiche bzw. Flugplätze beweidet, prämienberechtigt bleiben;

sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass Junglandwirtinnen und Junglandwirte auch als geschäftsführendes Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, als Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder GmbH&Co.KG oder in vergleichbaren Stellungen in Betriebsgemeinschaften die Junglandwirteprämie ohne Einschränkungen im Rahmen der Direktzahlungen erhalten können;

sich gegenüber der EU-Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten dafür einzusetzen, dass in der kommenden Förderperiode der Faktor Arbeit in die Anforderungen der Direktzahlungen verpflichtend einbezogen wird und bis zur Mitte der Förderperiode erneut zu prüfen, ob die jetzt verfügbare alternative Option eine sozial und agrarstrukturell gerechtere Verteilung ermöglicht als die jetzt gewählte Umverteilung zu Gunsten der ersten Hektare;

dem Deutschen Bundestag im Jahr 2017 einen Bericht über die ersten Erkenntnisse der Auswirkungen der neuen EU-Förderperiode auf die einheimischen Agrarbetriebe, die Agrarlandschaft und die ländlichen Räume aus den Jahren 2015 und 2016 vorzulegen. Hierbei ist besonders auf die Auswirkung der Mittelumschichtung von Ost- nach Süddeutschland durch die Umverteilungsprämie einzugehen.

#### *Begründung:*

Eine starke EU-Agrarpolitik (GAP) ist aus sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Preisstabilität innerhalb der EU weiterhin notwendig. Die GAP soll ein Instrument der EU zur Sicherung der Ernährungssouveränität der Mitgliedsstaaten, der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln, Rohstoffen, erneuerbaren Energieträgern, der Honorierung von Umwelt- und Klimaleistungen sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Kulturlandschaften sein.

Für die GAP ist nach wie vor ein großer Teil des Haushaltes der EU vorgesehen, für dessen Inanspruchnahme eine breite Akzeptanz der Öffentlichkeit benötigt wird. Hierbei ist und bleibt die Debatte über „öffentliche Güter“ (public goods) von besonderer Bedeutung.

Trotz aller existierenden Programme und aller ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen werden die zentralen Umweltprobleme des 21. Jahrhunderts – Artenschwund und Klimawandel - mit den vorhandenen agrarpolitischen Instrumenten nicht adäquat behandelt. Hier muss die GAP ihren Beitrag leisten.

Zukünftig muss der Grundsatz gelten, dass öffentliche Gelder nur noch für konkret nachweisbare öffentliche Leistungen fließen sollten. Wer keine sozialen und ökologischen Leistungen erbringt, darf auch nicht weiter mit Mitteln der EU rechnen. Landwirtschaftliche Betriebe müssen Anreize erhalten, diese öffentlichen Leistungen zu erbringen. Die GAP muss sich noch klarer an definierte soziale (Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) und ökologische (Erhalt der Biodiversität, Strukturvielfalt, Kohlenstoffbindung, Gewässerschutz, Klimaschutz, etc.) Kriterien messen. Dafür ist die neue EU-Förderperiode bis 2020 ein erster Schritt.

Die Auswirkungen der GAP-Reform gilt es zur Halbzeit der Förderperiode kritisch zu überprüfen und im Falle der Nichterfüllung der europäischen Zielvorgaben noch vor 2020 Änderungen vorzunehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)095 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

*Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen:*

*Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Der Bundestag begrüßt die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union hin zu einer „grüneren und gerechteren“ Agrarpolitik. Trotz erheblicher Widerstände, gerade auch der Bundesregierung, gegen diese Neuausrichtung ist es auf EU-Ebene gelungen, wesentliche Weichenstellungen für die Bindung dieser Zahlungen an übergesetzliche Umweltstandards (Greening) und für eine gerechtere Zuteilung der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen den Regionen und zwischen den Betrieben vorzunehmen. Diese Direktzahlungen umfassen mit 294 Mrd. Euro für die Jahre 2014 bis 2020 immerhin 27 Prozent der im Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2014 bis 2020 veranschlagten Gesamtausgaben der EU. Für Deutschland sind in den Jahren 2014 bis 2020 insgesamt 35,6 Mrd. Euro an Direktzahlungen aus dem EU-Haushalt vorgesehen. Es ist geboten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese umfangreichen steuerfinanzierten Zahlungen wirksam an gesamtgesellschaftliche Ziele auszurichten.*

*Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Aufgabe nicht im Ansatz gerecht. Er unterläuft den Ansatz der EU-Agrarreform, mit dem Greening wirksame Anreize für die notwendige Verstärkung und Verbesserung der Umweltleistungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu setzen. Die Folgen werden sein:*

*In Deutschland wird weiteres Dauergrünland, also Wiesen und Weiden, in Ackerland umgebrochen. Das wird selbst Grünland in Gebieten, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sind, betreffen. Das widerspricht sowohl dem Klimaschutz als auch dem Natur- und Umweltschutz, Hochwasserschutz und auch der tiergerechten Haltung der Milchkühe (Weidehaltung). Das EU-Recht ermöglicht dagegen Regelungen, die den Erhalt der Direktzahlungen daran binden, dass der Anteil an Dauergrünland nicht weiter abnimmt und Wiesen und Weiden erhalten bleiben.*

*Auf den ökologischen Vorrangflächen, die ab 2015 in der Regel im Umfang von 5 Prozent der betrieblichen Ackerfläche vorzuweisen sind, erlaubt der Gesetzentwurf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln (einschließlich der Gülleausbringung im Herbst). Die Regelungen führen dazu, dass in Deutschland eine Maismonokultur mit einer Gras-Untersaat, die vor der Mais-Aussaat im zweiten Jahr mit Glyphosathaltigen Herbiziden totgespritzt wird, als „ökologische Vorrangfläche“ bezeichnet wird. Das widerspricht der Zielsetzung der EU-Verordnung, wonach die ökologischen Vorrangflächen die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft verbessern sollen. Das schadet nicht zuletzt ganz besonders der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Agrarpolitik in der Bevölkerung. Die EU-Verordnung ermöglicht dagegen gerade bei den ökologischen Vorrangflächen eine ökologisch anspruchsvolle Umsetzung in den Mitgliedstaaten.*

*Zudem wird durch die Anerkennung von Zwischenfrüchten und Untersaaten ohne wirksame Einschränkungen ein Anbau von Leguminosen auf ökologischen Vorrangflächen im Verhältnis dazu wirtschaftlich uninteressant. Der viel behauptete Beitrag des Greenings zur Förderung der heimischen Eiweißfuttermittelerzeugung durch Leguminosen, die aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten zur Bindung von Luftstickstoff Düngung ersetzen können, wird daher ausbleiben.*

*Auch bei dem zweiten Pfeiler der EU-Agrarpolitik zur Stärkung und zum Ausbau der Umweltleistungen der Landwirtschaft schöpft der Gesetzentwurf die Möglichkeiten des EU-Rahmens bei weitem nicht aus. Nur 4,5 Prozent der Direktzahlungen, die in den Jahren 2015 bis 2019 für Deutschland vorgesehen sind, werden für spezifische Fördermaßnahmen wie Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau und tiergerechte Haltung umgeschichtet. Die EU lässt eine Umschichtung im Umfang von 15 Prozent zu. Den Rahmen auszuschöpfen ist erforderlich, um die wachsenden Herausforderungen, die an die Landwirtschaft gestellt werden, angehen und erfüllen zu können.*

*Nicht zuletzt widerspricht der Gesetzentwurf auch der Zielsetzung einer gerechteren Zuteilung der Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe. Nach Angaben des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erhalten in Deutschland die 1.844 größten Betriebe pro Jahr jeweils mehr als 300.000 Euro Direktzahlungen (2012). Das sind 0,6 Prozent aller Betriebe, sie erhalten zusammen aber 17 Prozent aller Direktzahlungen in Deutschland. Dagegen entfallen auf die rund 200.000 Betriebe (60 Prozent aller Betriebe*

be), die pro Betrieb höchsten 10.000 Euro Direktzahlungen erhalten, nur 12 Prozent dieser Gelder. Der Gesetzentwurf wird an dieser Verteilung der Zahlungen auf die Betriebe nur sehr wenig ändern:

Zum einen setzt Deutschland die EU-Regelung nicht um, wonach bestimmte Direktzahlungen (Basisprämien) oberhalb von 150.000 Euro je Betrieb und Jahr um mindestens 5 Prozent gekürzt werden müssen, wobei die einbehaltenen Mittel den spezifischen Fördermaßnahmen der zweiten Säule in der jeweiligen Region zugute kommen würden. Das bedeutet, dass z. B. die flächengrößte landwirtschaftlich tätige Gesellschaft in Deutschland, die nach eigenen Angaben über 30.000 Hektar Land bewirtschaftet, bei einer Direktzahlung von rund 290 Euro je Hektar auf eine jährliche Summe von 8,7 Millionen Euro Direktzahlungen kommen kann.

Zum anderen schöpft der Gesetzentwurf die Möglichkeiten der EU-Verordnung zur Umschichtung von Mitteln zugunsten einer Zusatzzahlung für die ersten bis zu 46 Hektar je Betrieb nicht aus. Nur 7 Prozent der verbleibenden nationalen Obergrenze der Direktzahlungen werden hierfür eingesetzt, während die EU eine Umschichtung von 30 Prozent ermöglicht. Der Gesetzentwurf gleicht damit im Wesentlichen nur den Wegfall der bisherigen, gestaffelten Modulation aus. Eine Stärkung der kleineren und mittleren bäuerlichen Betriebe bewirkt der Gesetzentwurf nicht.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vorzulegen, der folgende Vorgaben berücksichtigt:
  - 1.1. Dauergrünland
    - 1.1.1. eine einzelbetriebliche Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist bei Überschreiten von 0 Prozent Rückgang des Dauergrünlandanteils an der gesamten beihilfefähigen Nutzfläche in der Region einzuführen;
    - 1.1.2. eine Genehmigung zur Umwandlung ist nur zu ermöglichen, wenn insbesondere Gründe des Natur- und Umweltschutzes nicht entgegenstehen und an anderer Stelle im Betrieb bzw. in der Region eine Neuanlage von Dauergrünland erfolgt;
    - 1.1.3. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt und mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Festlegung weiterer umweltsensibler Dauergrünlandgebiete zu erlassen, insbesondere Gebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, Moor- und Anmoorflächen, Überschwemmungsgebiete und erosionsgefährdete Flächen;
  - 1.2. Ökologische Vorrangflächen (Flächennutzung im Umweltinteresse)
    - 1.2.1. der Zwischenfruchtanbau ist nur unter Einhaltung weit über die bestehende fachliche Praxis hinausgehender Bedingungen als Flächennutzung im Umweltinteresse anzuerkennen. Insbesondere ist vom Zeitpunkt der Einsaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zur Einsaat der Folgefrucht ein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie von mineralischen Düngemitteln und Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszuschließen. Zudem ist an die Aussaatmischung die Anforderung zu stellen, dass sie mehr als zwei Arten umfasst, von der eine Art nicht zu den Grasartigen gehört;
    - 1.2.2. bezüglich des Leguminosenanbaus auf ökologischen Vorrangflächen ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Festlegung weiterer Kriterien, die auch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einschränken können, zu erlassen;
  - 1.3. Umschichtung von Mitteln
    - 1.3.1. wie in der EU-Verordnung über die Direktzahlungen bereits vorgesehen, ist im Gesetz bereits jetzt zu bestimmen, dass mit Wirkung ab dem 01.01.2018 der Prozentsatz für die Umschichtung von Direktzahlungsmitteln (nationale Obergrenze) zugunsten der Fördermaßnahmen der zweiten Säule (Ländliche Entwicklung) von 4,5 Prozent auf 15 Prozent angehoben wird;

2. *die Erhöhung der Zusatzzahlung für die ersten Hektare je Betrieb zu prüfen und vorzubereiten, um den von der EU-Verordnung 1307/2013 eröffneten Rahmen für eine Umschichtung von bis zu 30 Prozent der nationalen Obergrenze an Direktzahlungen auszuschöpfen.*
3. *die EU-Kommission zu bitten, einen Vorschlag vorzulegen, der die nachträgliche Einführung einer Kürzung von hohen Direktzahlungsbeträgen je Betrieb ermöglicht.*

#### *Begründung*

##### *1.1 Dauergrünland*

*In den Jahren 2003 bis 2013 sind in Deutschland 265.000 ha Dauergrünland umgewandelt worden und damit als Grünland verloren gegangen (-5,3 %). Der Rückgang des Dauergrünland-Anteils an der gesamten Antragsfläche ist mit 3,8 Prozent nur deshalb geringer, weil auch der absolute Umfang der gesamten Antragsfläche zurückgegangen ist, so dass sich der Grünland-Anteil auf eine geringere Basis bezieht. Aus Gründen des Klima-, Natur- und Umweltschutzes ist ein weiterer Rückgang des Dauergrünlands unbedingt zu vermeiden. Das lässt sich nur erreichen, wenn eine sofortige Genehmigungspflicht für jede beabsichtigte Umwandlung von Dauergrünland eingeführt wird. Wegen der großen Bedeutung des Dauergrünlands für den Natur- und Umweltschutz ist eine Genehmigung nicht zu erteilen, wenn Gründe des Natur- und Umweltschutzes dagegen sprechen und wenn zudem nicht in ausreichendem Maße neues Dauergrünland im Betrieb bzw. in der Region neu geschaffen wird. Um eine erforderliche Anpassung der Gebietskulisse für umweltsensibles Dauergrünland schnell und ohne den dafür unverhältnismäßig hohen Aufwand eines Gesetzgebungsverfahrens umsetzen zu können, sollte das Bundeslandwirtschaftsministerium ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium und mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zur Anpassung der Kulisse zu erlassen.*

##### *1.2 Ökologische Vorrangflächen (Flächennutzung im Umweltinteresse)*

*Die Auswahl der Flächenarten, die als Flächennutzung im Umweltinteresse anerkannt werden, und die Festlegung zu Bewirtschaftungsformen haben sich an dem in der EU-Verordnung vorgegebenen Ziel zu orientieren, die Biodiversität in den Betrieben zu verbessern. Das wird bisher nicht erreicht. Die Regelungen sind anzupassen. Zwischenfruchtanbau ist bereits Bestandteil der im Fachrecht geregelten guten fachlichen Praxis. Eine Anerkennung als ökologische Vorrangfläche lässt keine Verbesserung der Biodiversität erwarten. Es sind daher wirksame ökologische Anforderungen an einen Zwischenfruchtanbau auf ökologischen Vorrangflächen festzulegen. Insbesondere ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, mineralischen Düngemitteln und Gülle während der gesamten Kulturzeit der Zwischenfrüchte, also bis zur Einsaat der Folgefrucht, auszuschließen. Der Ausschluss dieser Pflanzenschutz- und Düngemittel ist auch für Leguminosen auf ökologischen Vorrangflächen im Zuge einer Rechtsverordnung zu ermöglichen.*

##### *1.3 Umschichtung von Mitteln*

*Um den noch weiter wachsenden Herausforderungen insbesondere in den Bereichen der tiergerechten Haltung, der Agrarumweltmaßnahmen, des Ökologischen Landbaus und des Klimaschutzes gerecht werden zu können, sind mehr finanzielle Mittel notwendig. Eine Anpassung des Umschichtungs-Prozentsatzes kann laut der EU-Verordnung von den Mitgliedstaaten spätestens im Jahr 2017 mit Wirkung ab 2018 beschlossen werden. Diese Möglichkeit der EU-Verordnung, bis zu 15 Prozent der Direktzahlungsmittel hierfür einzusetzen, sollte genutzt werden.*

##### *1.4 Erhöhung der Zusatzzahlung für die ersten Hektare je Betrieb*

*Die Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft ist ein unbestrittenes Ziel der Agrarpolitik. Diesem Ziel kommt das Gesetz nicht nach. Daher sind alle Möglichkeiten zu prüfen und umzusetzen, mit denen sich höhere Aufschlag für die ersten Hektare je Betrieb erreichen lassen.*

##### *1.5 Einführung einer Kürzung von hohen Direktzahlungsbeträgen je Betrieb*

*Als Beitrag zu einer gerechteren Agrarpolitik und um große Mitnahmeeffekte bei einigen sehr großen Zahlungsempfängern zu unterbinden, sollte die EU-Kommission einen Vorschlag vorlegen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, eine zu Beginn der Förderperiode getroffene Entscheidung gegen eine Kürzung von hohen Direktzahlungsbeiträgen je Betrieb möglichst bald zu revidieren. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in diesem Sinne auf die EU-Kommission einzuwirken.*



Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die nationale Umsetzung der GAP-Reform. Sie unterstütze auch die jährliche Umschichtung aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen) in Höhe von 4,5 Prozent der nationalen Obergrenze als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung. Die Fraktion sehe in den getroffenen nationalen Regelungen zum Greening, insbesondere Dauergrünlanderhalt und Nutzung der ökologischen Vorrangflächen, den richtigen Weg für einen praktikablen und ökologisch wie ökonomisch sinnvollen Umweltschutz, der eine sinnvolle Nutzung auch der ökologischen Vorrangflächen ermögliche.

Die **Fraktion der SPD** bedauerte, dass der EU-Vorschlag mit großem Anspruch gestartet sei, aber letztendlich im Ergebnis nicht weitgehend genug sei. Für die nationale Umsetzung betonte die Fraktion den Grünlandschutz – hier seien wichtige Punkte, für die sie sich erfolgreich eingesetzt habe, in das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz aufgenommen worden: absoluter Schutz von Dauergrünland in der FFH-Kulisse (kein Pflügen und keinen Umbruch) sowie die Null-Prozent-Regel, mit der Grünland außerhalb von FFH-Gebieten nur nach einer Genehmigung umbrochen werden könne und nur dann, wenn an anderer Stelle entsprechender Ersatz geschaffen werde. Weiter habe die Fraktion der SPD ihr Ziel verwirklicht, jährlich 4,5 Prozent der Direktzahlungen für die Jahre 2015 bis 2019 in die zweite Säule umzuschichten. Diese Mittel stehen den Bundesländern als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung inklusive Umweltschutzmaßnahmen und Biolandwirtschaft zur Verfügung.

Die **Fraktion DIE LINKE** betonte, die aktuelle Reform der EU-Agrarpolitik sei ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings nur ein kleiner. Ihr sei es wichtig, dass das Motto „Öffentliche Gelder für konkrete öffentliche Leistungen“ zukünftig noch stärker berücksichtigt würde. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Änderungsantrag der Koalition enthalte positive und negative Elemente. Begrüßt werde beispielsweise, dass nicht mehr alle Natura 2000-Flächen, sondern lediglich die FFH-Gebiete als umweltsensibles Dauergrünland ausgewiesen werden. Die ökologischen Vorrangflächen sollten als eine Chance und nicht wie vom Deutschen Bauernverband oder der Fraktion der CDU/CSU als ein Ärgernis betrachtet werden. Sie böten die Möglichkeit, die Agrarlandschaft vielfältiger zu machen und damit den Direktzahlungen auch wieder mehr öffentliche Anerkennung zu geben. Für die GAP 2020+ müssten jedoch nicht nur wie bei der aktuellen Reform ökologische, sondern unbedingt auch soziale Belange berücksichtigt werden, beispielsweise Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass die Versprechungen die von Seiten der Bundesregierung gemacht worden seien, bestenfalls ansatzweise umgesetzt seien. Es gebe einen breiten Konsens, die europäische Agrarpolitik weg zu führen vom Gießkannenprinzip, hin zu einer Ökologisierung und Förderung von Umweltleistungen, d. h. hin zu dem Prinzip „öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen“. Dies sei nicht erreicht worden. Nichtsdestotrotz begrüße die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Vereinbarungen zum Grünlandschutz. Negative werde bewertet, dass durch die Gesetzesempfehlung ausdrücklich verhindert werde, auf dem Verordnungsweg weitere Gebiete in die Kulisse des umweltsensiblen Dauergrünlandes aufzunehmen. Auf den ersten Blick wirke es positiv, dass Zwischenfrüchte nur dann als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden, wenn sie „im Antragsjahr“ und „nach der Ernte der Vorkultur“ nicht gespritzt und nicht mit mineralischem Stickstoffdünger gedüngt werden. Aber: die Düngung mit Gülle sei damit erlaubt und das Totspritzen des Aufwuchses ab Silvester ebenfalls zulässig. Das Gesetz ermögliche, dass eine Untersaat aus zwei Grasarten im Mais nach der Mais-Ernte vor der erneuten Mais-Aussaat im nächsten Frühjahr totgespritzt werde.

Die **Bundesregierung** führte aus, der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf diene der Umsetzung der EU-Verordnung über die Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebsinhaber ab 2015. Der Entwurf berücksichtige vollinhaltlich den Beschluss der Agrarministerkonferenz zur Umsetzung der Direktzahlungen vom November 2013. Der Gesetzentwurf sehe folgende Eckpunkte vor: Umschichtung von 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Mittel für die Förderung der ländlichen Entwicklung; im Rahmen der neuen Basisprämienregelung schrittweise Annäherung der Beträge je Hektar zu einem bundesweit einheitlichen Wert zwischen 2017 und 2019; Einführung einer Zahlung für Junglandwirte in Höhe von etwa 44 Euro je Hektar für die ersten 90 Hektar je Betrieb; Fortführung der Umverteilungsprämie für die ersten Hektar in Höhe von etwa 50 Euro für die ersten 30 Hektar und etwa 30 Euro für die nächsten 16 Hektar statt Einführung einer Degression oder Kappung; Einführung einer Kleinerzeugerregelung mit einer Förderobergrenze von 1 250 Euro. Beim Greening solle zum einen die Kulisse für das umweltsensible Dauergrünland festgelegt werden. Zum anderen solle bei den ökologischen Vorrangflächen den Landwirten

ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Elemente gewährt werden; daher sehe der Gesetzentwurf die Anwendung aller nach der EU-Verordnung zulässigen Flächenarten vor.

### 3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)097 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)091 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)093 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)094 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/908 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(10)090 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)095 abzulehnen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 18/908 verwiesen.

### Zu Nummer 1 (§ 15)

#### Zu Buchstabe a

Die sensiblen Gebiete, in denen eine Umwandlung und ein Pflügen des Dauergrünlands generell verboten sind, werden mit der Neufassung des § 15 Absatz 1 auf die FFH-Gebiete beschränkt. Denn hierbei handelt es sich um besonders sensible natürliche Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen. Diese Kulisse umfasst auch Torf- und Feuchtgebiete. Dagegen erscheint eine so einschränkende Regelung wie das Pflugverbot in den Vogelschutzgebieten, die nicht gleichzeitig FFH-Gebiete sind, nicht erforderlich. Es wird aber mit der nachfolgenden Änderung des § 16 die Umwandlung von Dauergrünland außerhalb der in § 15 bestimmten Kulisse des besonders geschützten umweltsensiblen Dauergrünlands bereits von Anfang an einem Genehmigungsverfahren unterworfen. Eine Genehmigung soll, mit Ausnahme einiger Sonderfälle, nur erteilt werden, wenn in derselben Region eine entsprechend große andere Fläche als Dauergrünland angelegt wird. Damit wird ein wirksamer Schutz des Dauergrünlands auch außerhalb der besonders geschützten umweltsensiblen Gebiete gewährleistet.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 3, der eine Ermächtigung zur Festlegung weiterer sensibler Dauergrünlandgebiete durch Rechtsverordnung vorsieht, wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe c

Als Folgeänderung wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3. In diesem Absatz wird zudem eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten vorgenommen.

### **Zu Nummer 2 (§ 16)**

In § 16 werden die Absätze 3 und 4 durch die Absätze 3 bis 5 ersetzt.

Zunächst wird in Absatz 3 in Satz 1 geregelt, dass Dauergrünland nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf.

Des Weiteren wird in Absatz 3 geregelt, in welchen Fällen die Genehmigung zur Umwandlung erteilt wird. Eine Genehmigung wird grundsätzlich erteilt, wenn in derselben Region eine entsprechend große andere Fläche als Dauergrünland angelegt wird. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um die Neuentstehung von Dauergrünland nicht zu behindern, wird eine Genehmigung ohne Anlage neuen Dauergrünlands erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik oder nach dem 1. Januar 2015 entstanden ist. Ebenso wird eine Genehmigung ohne Neuanlage erteilt, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung unzumutbarer Härten erforderlich ist. Umwandlungsgenehmigungen können nur erteilt werden, soweit keine anderen Vorschriften, also weder Vorschriften des EU-Rechts noch des innerstaatlichen Rechts, dem entgegenstehen.

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Dauergrünlandanteil um nicht mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abnimmt und bei Überschreitung dieser Schwelle Maßnahmen zur Rückumwandlung zu ergreifen. Insoweit enthalten die Absätze 4 und 5 zusammen mit § 17 Absatz 3 unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen Nachfolgevorschriften zu der im Gesetzentwurf in den Absätzen 3 und 4 des § 16 enthaltenen Regelung. Absatz 4 bestimmt, dass die zuständige Behörde die Abnahme des Dauergrünlandanteils in einer Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil im Bundesanzeiger bekannt macht. Es wird klargestellt, dass die Ermittlung, ob der Dauergrünlandanteil abgenommen hat, gemäß der entsprechenden Regelung im EU-Recht durchgeführt wird. Absatz 5 bestimmt, dass in der betroffenen Region ab dem Tag dieser Bekanntmachung vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des § 17 Absatz 3 keine Genehmigungen nach Absatz 3 mehr erteilt werden.

### **Zu Nummer 3 (§ 17)**

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich teils um eine Folgeänderung. Des Weiteren wird in dem Absatz 3 insbesondere bestimmt, dass zur sachgerechten Durchführung des EU-Rechts im Falle des § 16 Absatz 5 in einer Rechtsverordnung vorgesehen werden kann, dass Dauergrünland mit Genehmigung umgewandelt werden darf für eine oder mehrere der in § 16 Absatz 4 genannten Konstellationen, und zwar auch unter weiteren Voraussetzungen. Damit kann insbesondere Fallkonstellationen Rechnung getragen werden, wenn nach einer Abnahme um über 5 Prozent dieser Schwellenwert später wieder unterschritten wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 4 (§ 18)**

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 übernimmt den Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates. Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, soweit sie Flächen mit

Gewichtungsfaktoren von weniger als 1 als von im Umweltinteresse genutzte Flächen ansehen, diese Gewichtungsfaktoren anzuwenden. Mit der Ergänzung wird gewährleistet, dass bereits im Gesetz auch die Anwendung der Gewichtungsfaktoren mit einem Wert größer als 1 erfolgt. Damit wird die besonders positive Wirkung dieser Flächen, wie z. B. Hecken, Baumgruppen oder Feldrandstreifen, für die Biodiversität angemessen berücksichtigt und ein Anreiz für deren Anwendung gesetzt.

Der neue Absatz 3 regelt Vorgaben, die Flächen mit Zwischenfruchtanbau erfüllen müssen, um sich als im Umweltinteresse genutzte Flächen zu qualifizieren. Dort dürfen im Antragsjahr nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel noch Klärschlamm eingesetzt werden. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft bleibt der Einsatz organischer Düngemittel möglich. Im Fall der Einsaat einer Kulturpflanzenmischung muss diese aus mindestens zwei Arten bestehen hat nach der Ernte der Vorkultur im selben Kalenderjahr und spätestens am 1. Oktober zu erfolgen. Mit diesen Vorschriften wird sowohl den Umweltinteressen als auch den ackerbaulichen Erfordernissen im Sinne einer praktikablen Umsetzung Rechnung getragen. Weitere Vorgaben auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 bleiben im Rahmen der Grenzen dieser Ermächtigung möglich.

Der neue Absatz 4 regelt, dass Flächen mit Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen sich als im Umweltinteresse genutzte Flächen nur qualifizieren, wenn nach dem Anbau der stickstoffbindenden Pflanzen zur Verringerung von Stickstoffauswaschungen im Herbst eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut wird. Weitere Vorgaben auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 bleiben im Rahmen der Grenzen dieser Ermächtigung möglich.

Zu Buchstabe c

In Doppelbuchstabe bb wird geregelt, dass aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 bei den stickstoffbindenden Pflanzen nur insoweit Regelungen zu Düngung und Pflanzenschutz getroffen werden können als eine Startdüngung und Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis möglich bleibt. Dies entspricht den ackerbaulichen Erfordernissen in konventionell wirtschaftenden Betrieben. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Anbau für die Landwirte von Interesse und können die positiven Umwelt- und Biodiversitätsleistungen des Anbaus stickstoffbindender Pflanzen realisiert werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Berlin, den 21. Mai 2014

**Hermann Färber**  
Berichterstatter

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichterstatter

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatterin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichterstatter